

Finanzamtsschulden richtig planen • Mit Mausclick zum Finanzamt
• Lehrlinge: Prämie oder Freibetrag? • SV-Neuerungen fürs Gewerbe •
Neue Rechnungslegung für Vereine • PKW-Auslandsleasing ohne USt?

Finanzamtsschulden richtig planen!

Wenn die Wirtschaftslage einmal nicht gerade die Beste ist, kann es schon vorkommen, dass ein Unternehmen etwas knapp bei Kasse ist. Um die Kosten eines Zahlungsverzuges beim Finanzamt möglichst gering zu halten, sollten Sie sich genau überlegen, was Sie wann bezahlen sollten.

Stundungszinsen

Ist es Ihnen nicht möglich, fällige Abgaben sofort oder auf einmal zu entrichten, so können Sie beim Finanzamt um Stundung oder Ratenzahlung ansuchen. Durch Stundung wird der Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe nach hinten verlagert. Bei der Ratenzahlung können Sie Ihre Abgabenschuld auch in Teilbeträgen abbezahlen. Übersteigt der zu stundende Betrag € 750, sind Stundungszinsen in der Höhe von derzeit 6,2 % zu entrichten.

Aussetzungszinsen

Sind Sie, beispielsweise nach einer Betriebsprüfung, mit der Steuervorschreibung nicht einverstanden, können wir Berufung dagegen



Rückstände am Abgabenkonto: Zahlungen genau planen!

erheben. Trotzdem müssen Sie die Abgabe bis zum Fälligkeitstag entrichten, da die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie haben aber die Möglichkeit, für Ihre strittige Abgabenvorschreibung einen Zahlungsaufschub zu erwirken. Für jene ausge-

setzten Beträge, die Sie nach Erledigung der Berufung trotzdem entrichten müssen, werden Ihnen 3,2 % Aussetzungszinsen verrechnet. Für eine aussichtslose Berufung wird jedoch kaum eine Aussetzung bewilligt werden. Zudem würde die

Editorial

Wenn sich die Wirtschaftslage nicht so recht erholen will, dann kann es schon einmal vorkommen, dass im Unternehmen finanzielle Engpässe auftreten. Auch beim Finanzamt bleibt man dann die eine oder andere Zahlung schuldig. Das kann aber recht teuer werden. Wir zeigen Ihnen diesmal, wie Sie die Kosten eines Zahlungsverzuges beim Finanzamt möglichst gering halten können. Beim Finanzamt können Sie jetzt auch online Ihre Daten einsehen, Erklärungen abgeben oder Rückzahlungsanträge stellen. Und das 24 Stunden rund um die Uhr. Sie müssen sich nur dafür anmelden. Denken Sie aber daran, Erklärungen oder Anträge mit uns abzusprechen. Den Steuerberater ersetzt Ihnen nämlich auch Finanz-Online nicht.

► Zahlung nicht lange hinausgeschoben werden können. Die – teurere – Stundung bliebe Ihnen also nicht erspart.

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen werden für die Differenz zwischen geleisteten „Vorauszahlungen“ zur Einkommensteuer und der später festgesetzten Steuerschuld berechnet.

Der Zinssatz beträgt 4,2 %. Anspruchszinsen, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, werden aber vom Finanzamt nicht festgesetzt.

Anspruchszinsen sind also 2 % „günstiger“ als Stundungszinsen. Es empfiehlt sich daher, zunächst andere, bereits fällige Abgaben zu begleichen anstatt zusätzliche Vorauszahlungen

zur Einkommensteuer zu leisten, um Anspruchszinsen zu vermeiden.

Wenn doch noch Geld vorhanden ist

Sie rechnen mit einer Nachzahlung zur Einkommensteuer? Jetzt könnte es sinnvoll sein, vorzeitig eine Zahlung zu leisten, um Anspruchszinsen zu vermeiden. Ihre Entscheidung hängt

vom Alternativzinssatz ab, den Ihnen Ihre Bank für einen Kontokorrentkredit berechnen würde.

Da Zinsen für Finanzamtsschulden nicht als Betriebsausgabe abziehbar sind, Bankzinsen aber schon, kann sogar bei einem höheren Fremdkapitalzinssatz die Bank-Variante vorteilhafter sein!

Mit Mausklick zum Finanzamt

Als Steuerberater können wir bereits seit 1998 an „FinanzOnline“, dem elektronischen Datenübertragungsverfahren, teilnehmen. Nun wurde der Zugang zu diesem Verfahren auch Ihnen geöffnet.

Mittels FinanzOnline können Sie jetzt rund um die Uhr Daten des Finanzamtes einsehen und bestimmte Erklärungen an das Finanzamt senden. Bisher stand diese Dienstleistung nur berufsmäßigen Parteienvertretern wie Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren zur Verfügung.

Elektronische Übermittlung der Arbeitnehmerveranlagung 2002 sowie der Umsatzsteuervoranmeldungen 2003

Jetzt können Sie über FinanzOnline den aktuellen Stand Ihres Steuerkontos abfragen und Anträge zum Steuerkonto wie etwa Rückzahlungsanträge stellen. Unternehmer können darüber hinaus Bestätigungen der Gültigkeit einer UID-Nummer über FinanzOnline einholen. Auch die Arbeitnehmerveranlagung 2002 kann auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. Sogar die Zustellung des zugehörigen Bescheides kann über FinanzOnline er-



folgen. Unternehmer haben auch die Möglichkeit, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum 01/2003 auf diesem Weg einzureichen. Außerdem können Änderungen von personen- oder unternehmensbezogenen Grunddaten (Adresse, Bankverbindung) elektronisch durchgeführt werden.

Anmeldemodus und Einstieg in Finanzonline

Der Einstieg in FinanzOnline erfolgt über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen

(www.bmf.gv.at). Vor dem ersten Einstieg muss aber eine Anmeldung durchgeführt werden. Diese können Sie mit dem Online-Formular auf der FinanzOnline-Einstiegsseite vornehmen. Die Anmeldung von Unternehmen kann bei jedem Finanzamt unter Vorlage folgender Unterlagen durch den Einzelunternehmer oder den gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften erfolgen:

→ Vollständig ausgefülltes Antragsformular (www.bmf.gv.at)

→ Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z.B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten)

→ Amtlicher Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis).

Nach erfolgter Anmeldung werden eine Teilnehmeridentifikation (TID), eine Benutzeridentifikation (BENID) und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) vergeben. Mit diesen Zugangskennungen ist dann jederzeit ein Einstieg in FinanzOnline möglich.

Nicht ohne Ihren Steuerberater

Bedenken Sie, dass die Benützung von FinanzOnline auf eigene Gefahr erfolgt. Für unrichtige Angaben haften Sie daher persönlich. Zudem sollten Sie bestimmte Anträge nicht ohne Rücksprache mit uns durchführen. Sollten Sie sich Bescheide über FinanzOnline zustellen lassen, so denken Sie jedenfalls daran, uns rechtzeitig davon zu informieren, damit wir etwaige Einspruchsfristen für Sie wahrnehmen können.

Lehrlinge: Prämie oder Freibetrag?

Anstelle des bisherigen Lehrlingsfreibetrages kann nun eine Lehrlingsausbildungsprämie als Steuergutschrift von € 1.000 für jedes Wirtschaftsjahr, in dem das Lehrverhältnis besteht, beansprucht werden. Die Ausbildungsprämie steht auch für Lehrverhältnisse zu, die vor 2003 begonnen wurden.

In der Regel wird die Lehrlingsausbildungsprämie die bessere Variante sein. Der Freibetrag könnte sich dann rentieren, wenn in einem Wirtschaftsjahr viele Lehrlinge die Lehrabschlussprüfung erfolgreich absolvieren und deren Lehrzeit dann endet. Er steht jedoch nur für Lehrverhältnisse zu, die vor dem 1.1.2003 begonnen wurden. Die Wahl zwischen

Prämie und Freibetrag kann nämlich nach Ansicht des Finanzministeriums nicht für jeden Lehrling separat, sondern muss für das gesamte Unternehmen einheitlich entschieden werden.

Sie können jedoch jedes Wirtschaftsjahr zwischen Prämie und Freibetrag wählen. Gerne rechnen wir für Sie aus, welche Variante besser ist.



Lehrlinge: € 1.000 Gutschrift

SV-Neuerungen fürs Gewerbe

Durch die Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) wurden Gewerbetreibende mit geringen Einkünften sowie Jungunternehmer mit Gewerbeschein finanziell deutlich entlastet.

Herabsetzung der Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende

Mit 1.1.2003 wurde der Unterschied zu den „Neuen Selbständigen“, das sind selbständig Erwerbstätige, die keinen Gewerbeschein benötigen (etwa Freiberufler oder Künstler) im Bereich der Krankenversicherung beseitigt. Auch für Gewerbetreibende beträgt die reduzierte Mindestbeitragsgrundlage nun € 537,78. Die jährliche Ersparnis kann bei Kleinunternehmern bis zu € 540 ausmachen. Die Pensionsversicherung ist von der Änderung der Mindestbeitragsgrundlage nicht betroffen.

Keine Nachbemessung der Krankenversicherungsbeiträge bei gewerblichen Jungunternehmern



Kleinunternehmer: Geld sparen in der Sozialversicherung

Die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung werden zunächst anhand der Einkünfte des dritt-vorangegangenen Jahres (bei Jungunternehmern auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage) vorläufig festgesetzt. Sobald dann ein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, werden die endgültigen

Beiträge neu ermittelt und die Differenz auf die bisher vorgeschriebenen vorläufigen Beiträge nachgefordert oder gutgeschrieben.

Monatliche Ersparnis von bis zu € 301 für Jungunternehmer

Seit 1.1.2003 entfällt aber die Nachbemessung der Krankenversicherungs-

beiträge für die ersten zwei Kalenderjahre einer gewerblichen Erwerbstätigkeit. Je nachdem, in welchem Monat die Tätigkeit aufgenommen wurde, ist das ein Entfall für 13 bis 24 Monate. Voraussetzung ist jedoch, dass in den letzten 10 Jahren nicht bereits eine GSVG-Versicherung bestanden hat. Es bleibt dann beim Mindestbeitrag, wodurch sich eine monatliche Ersparnis von bis zu € 301 ergeben kann! Für die Pensionsversicherung gilt aber weiterhin für sämtliche Jahre das System der Nachbemessung.

Die neue Begünstigung gilt ausdrücklich nur für Gewerbetreibende. Neue Selbständige sind davon nicht erfasst. Für Neugründer, die sich bereits im Jahr 2002 selbständig gemacht haben, gilt die Neuregelung ab 2003.

Neue Rechnungslegung für Vereine

Das neue Vereinsgesetz hat den Vereinen erweiterte Rechnungslegungsvorschriften beschriftet. Alle Vereinsvorstände müssen nun jedes Jahr eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen.

Vereine müssen für Rechnungsjahre, die nach dem 31.12.2002 beginnen, ein „den Anforderungen des jeweiligen Vereins“ entsprechendes Rechnungswesen führen.

Insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben muss gesorgt werden – zumindest monatlich. Zudem muss der Vereinsvorstand innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht erstellen.

Diese Vermögensübersicht sollte die wesentlichen Aktiva wie Anlagevermögen, Bankguthaben, Barmittel und auch die Passiva wie Verbindlichkeiten gegenüber Kredit-



Ob Blasmusik oder Sportverein: Rechnungswesen erforderlich

instituten und Lieferanten beinhalten. Außerdem ist innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer des Vereins vorgesehen. Zumindest zwei unabhängige und unbefangene Personen

müssen zu Rechnungsprüfern bestellt sein.

Weitere Neuerungen für mittelgroße und große Vereine ab dem 1.1.2005

Mittelgroße Vereine, die gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben von mehr als € 1 Mio. aufweisen, müssen

ab dem Rechnungsjahr 2005 eine doppelte Buchführung und einen Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch erstellen. Große Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben € 3 Mio. übersteigen, sind sogar verpflichtet, einen erweiterten Jahresabschluss mit Anhang aufzustellen und diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Dies gilt auch bei niedrigeren Einnahmen oder Ausgaben, wenn die Publikumsspenden € 1 Mio. übersteigen.

Wenn Sie jetzt als Vereinsobmann zum Handkuss gekommen sind, so stehen wir Ihnen bei der Erstellung eines Jahresabschlusses gerne zur Verfügung.

PKW-Auslandsleasing – USt bleibt!

Selbst wenn der Europäische Gerichtshof (EuGH) demnächst entscheiden sollte, dass die Entrichtung von Umsatzsteuer bei der Verbringung von im Ausland geleasteten PKWs nach Österreich EU-widrig ist, bleibt alles beim Alten.

Der Finanzminister hat sich nämlich eine Ausnahmegewilligung der Europäischen Kommission geholt. Zudem wird der Gesetzgeber wohl bald eine Ersatzregelung beschließen, die das umsatzsteuergünstige PKW-Leasing im Ausland weiterhin unmöglich macht.

Sozialversicherungswerte 2003

Höchstbeitragsgrundlage ASVG: € 3.360 pro Monat
Höchstbeitragsgrundlage GSVG: € 3.920 pro Monat
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze ASVG: € 309,38 pro Monat
Tägliche Geringfügigkeitsgrenze ASVG: € 23,76 pro Tag

Mindestbeitragsgrundlage GSVG-Krankenversicherung (Normalfall): € 551,76 pro Monat
Mindestbeitragsgrundlage GSVG-Pensionsversicherung (Normalfall): € 1.072,82 pro Monat

Versicherungsgrenze neue Selbständige: € 6.453,36 pro Jahr bzw. € 3.712,56 pro Jahr, wenn auch eine andere Erwerbstätigkeit oder Pension existiert

Verzugszinsen in der Sozialversicherung ab 1.1.2003: 6,97 %
Krankenscheingebühr: € 3,63
Rezeptgebühr: € 4,25

Höchstbemessungsgrundlage in der Pension: € 2.955,61. „Höchstpension“ (80 %): € 2.364,49.
Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ab 1.1.2003: € 36,84 pro Tag (= € 1.105,20 pro Monat bei 30 Tagen)
Höchstbetrag der Notstandshilfe: € 25

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ):
Dieser hat sich gegenüber 2002 in folgenden Bundesländern verändert: NÖ: 0,44 % statt 0,47 %; OÖ: 0,38 % statt 0,39 %; Salzburg: 0,45 % statt 0,47 %; Tirol: 0,44 % statt 0,45 %; Wien: 0,42 % statt 0,44 %.